

Zusätzliche Vertragsbedingungen in Ergänzung der VOB (Ausgabe 2006)

Es bleibt den Verbandsmitgliedern und ihren Vertragspartnern unbenommen, der Empfehlung zu folgen oder andere Geschäftsbedingungen zu vereinbaren; sofern die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen vereinbart werden sollten, ist vor Verwendung der nachstehenden Bedingungen die Prüfung geboten, ob und inwieweit die jeweiligen Regelungsinteressen des Verbandsmitgliedes Berücksichtigung gefunden haben. Gegebenenfalls ist es geboten, abweichende oder ergänzende Bedingungen zu vereinbaren.

Der Verband Fenster + Fassade, Frankfurt/Main empfiehlt unverbindlich die nachstehenden

Zusätzliche Vertragsbedingungen in Ergänzung der VOB (Fassung 2006)

§ 1

Anerkennung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Bedingungen.
2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).

Soweit in den nachstehenden Geschäftsbedingungen die Bezeichnung „Kunde“ verwendet wird, sind hiermit sowohl Verbraucher als auch Unternehmer gemeint.

3. Andere Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichungen von diesen Bedingungen sollten schriftlich fixiert werden.
4. Die Angebote sind freibleibend. Unwesentliche oder unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit betreffend Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben vorbehalten.

§ 2

Aufträge

1. Die Annahme von Aufträgen sollte schriftlich fixiert werden. Dies gilt auch für durch Vertreter getätigte Abschlüsse.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgeschriebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster oder dgl.) ergeben. Dies gilt nicht für Fehler, die der Auftragnehmer bei angemessener Sorgfalt hätte erkennen müssen. Soweit solche Fehler vom Auftragnehmer festgestellt werden, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen.

**§ 3
Preise**

1. Die Preise gelten einschließlich der Transport- und Montagekosten, Auslösung für Quartier und Verpflegung der Monteure, sofern nicht andere Bedingungen ausdrücklich vereinbart sind.
2. Wird Expressgut oder Postversand vorgeschrieben, werden die verauslagten Transportkosten ebenso wie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten in Rechnung gestellt.
3. Vom Auftraggeber gewünschte Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten werden auf der Grundlage der tariflichen Zuschläge gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 4
Zahlung**

1. **Ist der Auftraggeber Unternehmer**, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ein Drittel der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer bei Auftragserteilung. Ein Drittel der Bruttoauftragssumme bei Montagebereitschaft. Der Rest 14 Tage nach Leistungserbringung und Rechnungslegung.

Ist der Auftraggeber Verbraucher, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ein Drittel der Auftragssumme einschließlich Mehrwertsteuer bei Montagebereitschaft. Der Rest 14 Tage nach Leistungserbringung und Rechnungslegung.

2. Bei Hergabe von Schecks gilt die Zahlung erst nach der unverzüglichen Einlösung als erfolgt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Voraussetzung für die Hereinnahme von Wechseln ist die Diskontierungsmöglichkeit. Wechselkosten werden in jedem Falle dem Auftraggeber weiterbelastet.
3. Bei Zielüberschreitungen gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend den Zahlungsverzug; entsprechende Zinsen werden berechnet. Mahnkosten und Wechselspesen gehen stets zu Lasten des Auftraggebers.
4. Skontoabzüge sind bei Zahlungen unzulässig. Sie können jedoch für Vorauszahlungen auf noch nicht eingebaute Stoffe vereinbart werden.
5. Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz, wenn er nicht einen höheren Verzugsschaden nachweist. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8%-Punkte über dem Basiszinssatz. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, gegebenenfalls einen niedrigen Verzugsschaden nachzuweisen, der dann der Berechnung der Verzugszinsen zugrundegelegt ist.
6. Außerdem darf der Auftragnehmer die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

§ 5 Verpackung

Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

§ 6 Lieferzeit

1. Liefertermine sollten schriftlich fixiert werden.
2. Wird der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, Streik, unvorhersehbare behördliche Maßnahmen oder andere gravierende und unverschuldete Betriebsstörungen behindert, so wird die Lieferzeit entsprechend verlängert.
3. Der Auftraggeber ist über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich zu unterrichten.

§ 7 Zeichnungen

1. Die Ausführungszeichnungen werden allgemein vom Auftragnehmer angefertigt. Ein Exemplar wird zur unterschriftlichen Genehmigung dem Auftraggeber vorgelegt.
2. Entwürfe und Konstruktionen unterliegen dem Urheberrechtsschutz.

§ 8 Montagen

1. Montagen erfolgen, sobald die Örtlichkeiten ein ungehindertes Arbeiten zulassen. Etwa notwendige Geräte oder Gerüste sowie Anschlüsse für Elektrowerkzeuge und die Entnahme von Strom und Wasser, ferner Maurer-, Stemm- und Beiputzarbeiten sind bauseits ohne Berechnung zu stellen.
2. Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber vor Beschädigungen beim weiteren Baugehen zu schützen insbesondere, wenn vorzeitige Montage gefordert wird, während andere Gewerke z.B. Putzer und Schweißer noch arbeiten.

§ 9 Mängelrügen und Haftung

1. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Abnahme der Leistung schriftlich anzeigen. Verbraucher müssen innerhalb von 2 Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragswidrigkeit festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen, es sei denn, daß ein vorher nicht feststellbarer Arbeits-, Material- oder Konstruktionsfehler vorliegt. Dem Auftragnehmer muß Gelegenheit zur Nachprüfung an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt eine kostenlose Nachbesserung, wofür eine angemessene Frist zu gewähren ist.
2. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder des Auftragnehmers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar, soweit nicht im Vertrag eine Beschaffenheit der Ware ausdrücklich vereinbart ist.
3. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist der Auftragnehmer - soweit die Ware mangelhaft ist - zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung

lung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

4. Beim Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl gemäß § 437 BGB Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadens-/Aufwendungsersatz verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
5. Eine Reklamation ist hinfällig, falls vorher ohne Zustimmung des Auftragnehmers an den beanstandeten Gegenständen Veränderungen vorgenommen werden.
6. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Ist der Auftraggeber Unternehmer haftet der Auftragnehmer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung. **Des weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Auftraggebers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder anderer Personen als des Auftraggebers.**

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, wird das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehalten.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, wird das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vorbehalten.

§ 11 Firmenzeichen

Der Auftragnehmer ist insoweit berechtigt, an seinen Arbeiten ein Firmen- oder sonstiges Kennzeichen anzubringen, als die Gebrauchsfähigkeit und/oder das äußere Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt sind.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Lieferers, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.